
Annahmerichtlinien für die Kfz-Versicherung Pkw, Anhänger und Lieferwagen

Präambel

Ab 01.01.2017 erstreckt sich die Kfz-Versicherung auch auf Personenkraftwagen, Anhänger und Lieferwagen, wenn der Versicherungsnehmer:

1. landwirtschaftlicher Unternehmer oder ehemaliger landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne von § 123 Abs. 1 SGB VII und Mitglied der SVLFG ist bzw. war oder
2. Ehegatte, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder mitarbeitender Familienangehöriger von Personen ist, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, oder
3. Witwe oder Witwer von Personen ist, die bei ihrem Tod die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt haben, oder
4. Arbeitnehmer in der Land- oder Forstwirtschaft sowie im Wein- und Gartenbau ist oder war.
5. Arbeitnehmer eines Arbeitgebers ist oder war, mit dem eine Sondervereinbarung besteht.

Die Annahmerichtlinien sind unabhängig von der Art der Antragstellung (Papierantrag oder Online) gültig.

Anfragepflichtige Risiken und Risiken mit in der Regel problematischem Schadenverlauf bedürfen einer besonderen Prüfung und positiver Bewertung der Direktion.

Der Versicherungsvermittler oder Makler hat die Aufgabe, Angebote selbst zu erstellen. Angebote für anfragepflichtige Risiken sind immer erst nach Entscheidung durch die Direktion möglich. Angebote für Risiken mit in der Regel problematischem Schadenverlauf sind nicht möglich. Über die Annahme wird auf Anfrage im Einzelfall unter Berücksichtigung des Umfangs und bisherigen Verlaufes der Geschäftsverbindung entschieden. Die hierfür notwendigen Informationen und Unterlagen besorgt der Versicherungsvermittler oder Makler.

Die Beitragskalkulation der Tarifbeiträge erfolgt auf Basis des Schadenbedarfes; das heißt, es besteht kein beziehungsweise wenig Spielraum für außertarifliche Einstufungen. Nachlässe sind nur in Verbindung mit einem guten Schadenverlauf möglich.

eVB dürfen nicht mit rückwirkendem Beginn ausgestellt werden.

Anhänger werden nur in Verbindung mit der Versicherung der ziehenden Fahrzeuge (Hauptzugfahrzeug) angenommen.

I. Allgemeines

Nach § 5 Abs. 3 des Pflichtversicherungsgesetzes für Kraftfahrzeughalter (PflVG) gilt ein Antrag auf Abschluss eines Haftpflichtversicherungsvertrages für Zweiräder, Personen- oder Kombinationskraftwagen bis zu 1 t Nutzlast zu den für den Geschäftsbetrieb des Versicherungsunternehmens maßgebenden Grundsätzen und zum allgemeinen Unternehmenstarif als angenommen, wenn der Versicherer ihn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Eingang des Antrages an schriftlich ablehnt oder wegen einer nachweisbaren höheren Gefahr ein vom allgemeinen Unternehmenstarif abweichendes schriftliches Angebot unterbreitet. Durch die Absendung der Ablehnungserklärung oder des Angebotes wird die Frist gewahrt.

Nach § 5 Abs. 4 PflVG kann ein Antrag auf Haftpflichtversicherung abgelehnt werden, wenn

- sachliche oder örtliche Beschränkungen im Geschäftsplan des Versicherers dem Vertragsabschluss entgegenstehen oder
- der Antragsteller bereits beim dem Versicherungsunternehmen versichert war und der Versicherer
 - den Vertrag wegen Drohungen oder arglistiger Täuschung angefochten hat, oder
 - vom Vertrag wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht oder Nichtzahlung des Beitrages zurückgetreten ist oder
 - den Vertrag wegen Beitragsverzugs oder nach Eintritt des Versicherungsfalles gekündigt hat.

Von diesen Ablehnungsgründen machen wir grundsätzlich Gebrauch.

II. Risiko- und Provisionsgruppen in der Kaskoversicherung

Wir unterscheiden folgende Risikogruppen

- normale (erwünschte) Risiken
- anfragepflichtige (schwere) Risiken
- Risiken mit in der Regel problematischem Schadenverlauf
- Branchen, die zur Zeit nicht versichert werden

1. Normale Risiken (ungekürzte Provision)

Alle nicht unter 2. und 3. genannten Risiken sind erwünscht. Die Werbung soll sich hierauf konzentrieren.

Dies sind:

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | Personenkraftwagen bis Neuwert | 150.000 € |
| b) | Lieferwagen bis Neuwert | 150.000 € |
| c) | Anhänger im Privat- und Werknahverkehr bis Neuwert | 30.000 € |

2. Anfragepflichtige Risiken (gekürzte Provision)

Die Werbung für solche Risiken soll unterbleiben. Vor Antragsaufnahme ist die subjektive Risikolage des Antragstellers zu prüfen (Schadenverlauf, bisheriges Zahlungsverhalten etc.) und ein Bericht zur Entscheidung einzureichen. Bei ungünstigem Vertragsverlauf werden wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch machen.

Anfragepflichtige Risiken sind:

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Personenkraftwagen über Neuwert | 150.000 € |
| b) | Lieferwagen über Neuwert | 150.000 € |
| c) | Anhänger im Privat- und Werknahverkehr über Neuwert | 30.000 € |
| d) | Anhänger mit Sonderaufbauten | |
| e) | Wechselaufbauten | |
| f) | Sonderfahrzeuge aller Art wie z. B. Oldtimer, Verkaufsfahrzeuge, usw. | |

3. Branchen, die zurzeit nicht versichert werden

Nicht gezeichnet werden unter Berücksichtigung von § 5 PflVG zurzeit folgende Risiken

- a) Kaskoversicherungen, ohne dass die Haftpflichtversicherung (AH oder KH) bei der GHV DARMSTADT besteht
- b) Kunden, deren Versicherungsverträge wegen Nichtzahlung des Beitrages beendet wurden oder werden (auch bei Insolvenzen)